

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei gleichberechtigt mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur gleichberechtigten Anerkennung jeglicher Geschlechtsidentitäten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Radeln ohne Alter Neubrandenburg e. V.“ (RoA-NB e. V.)
2. Sitz des Vereins ist Neubrandenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Altenhilfe im Sinne von § 52 (2) der Abgabenordnung. Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Anschaffung und den Einsatz von einer oder mehreren elektrisch unterstützten Fahrradrikschas. Diese werden genutzt, um Menschen mit eingeschränkter Beweglichkeit (alters- oder krankheitsbedingt) Erlebnisse zu verschaffen. Boten- und Transportdienste sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Organen und Mitgliedern des Vereins werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Verpflichtung zur umfassenden Mitwirkung bei der Verwirklichung der Vereinsziele beispielsweise durch Spenden bzw. Einwerbung von Spenden, aktiven Betrieb der Rikscha(s) als Pilot sowie sonstige Unterstützung beim Betrieb der Rikscha(s)
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden., die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben.



3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Verein ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,00 EUR pro Mitglied. Freiwillig können darüberhinausgehende Beiträge geleistet werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Fördermitglieder (auch juristische Personen) verpflichten sich zu einem regelmäßigen Mindestbeitrag von 250 EUR jährlich.
3. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter der Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob offen, im Block oder geheim und einzeln gewählt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 21 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem

Vorstandsmitglied elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können oder wollen, steht dem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;



- Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§9 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. §4 Vermögensbindung
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe
4. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Sie ist unmittelbar danach durch den Vorstand beim Vereinsregister anzuzeigen.



Gründungsmitglieder sind:

1. Frau Dittrich, Manja; Reitbahnweg 37; 17034 Neubrandenburg
2. Frau Carola Drechsler; Liepser Weg 5; 17237 Usadel
3. Herr Jerry Drechsler; Liepser Weg 5; 17237 Usadel
4. Herr Lars Krychowski; Fischerstraße 11; 17033 Neubrandenburg
5. Herr Gernot Kunzemann; Eschengrund 34; 17091 Lebbin
6. Herr Peter Meißner; Seestraße 2 b; 17033 Neubrandenburg
7. Frau Sigrid Pudell; Burgholzstraße 30; 17034 Neubrandenburg
8. Frau Martina Stumpf; L. van Beethoven Ring 53; 17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, den 18. August 2023

Vorstandsbeschluss vom 29.09.2023:

§ 8 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.“

Neubrandenburg, den 16. 10. 2023

G. Kunzemann
Vorsitzender

Peter Meißner
Stv. Vorsitzender

Lars Krychowsk
Schatzmeister